

8. Änderungen im Zahlstellenverfahren zum 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis Kapitel 8

8.1.	Übersicht zu den SV-Verfahren für Versorgungsbezüge	S. 8 (2)
8.2.	Änderungen im Zahlstellenverfahren zum 01.07.2019	S. 8 (3)
a)	Änderung durch das Terminalservice- und Versorgungsgesetz	
b)	Aufgabe der Ausnahmeregel für Kleinstzahlstellen	
c)	Aktuelle gesetzliche Regelung	

► Stand des Gesetzgebungsverfahrens

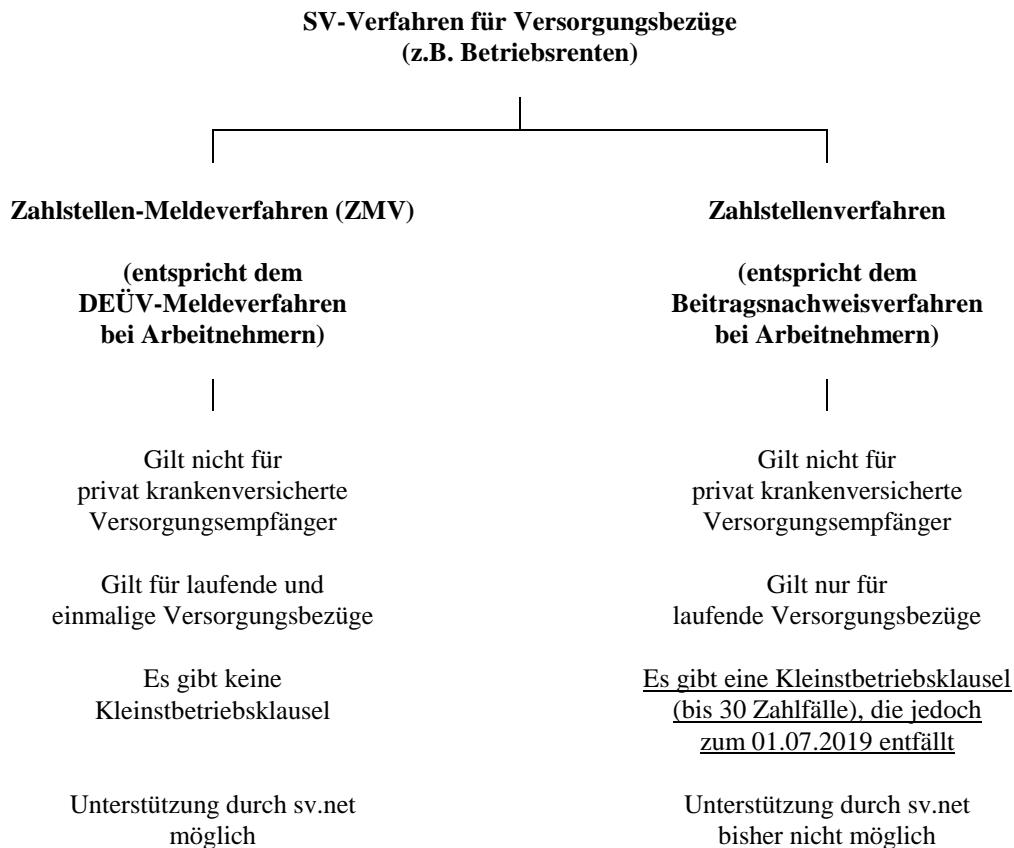
- Referentenentwurf BMG: 24. Juli 2018
- Fachanhörung: 22. August 2018
- Verabschiedung Kabinettsentwurf: 25. September 2018
- 1. Durchgang Bundesrat: 23. November 2018
- 1. Lesung Bundestag: 13. Dezember 2018
- Anhörung im Bundestag: 16. Januar und 13. Februar 2019
- 2./3. Lesung Bundestag: 14./15. März 2019
- 2. Durchgang Bundesrat: 12. April 2019
- Verkündung im Bundesgesetzblatt: 11. Mai 2019
- Inkrafttreten: 11. Mai 2019

Quelle: https://aok-bv.de/hintergrund/gesetze/index_20827.html (Abruf vom 18.05.2019)

► Wichtiger Hinweis

Die **Regelungen zum Zahlstellenverfahren** treten erst zum **01.07.2019** in Kraft. Dadurch erhalten **Krankenkassen eine entsprechende Vorlaufzeit, um die IT-Systeme anzupassen** und die mit den Änderungen verbundenen administrativen Aufgaben umzusetzen, vgl. *auch Bundestags-Drucksache 19/8351 vom 13.03.2019 Seite 251 und Art. 17 Abs. 1a TSVG.*

8.1. Übersicht zu den SV-Verfahren für Versorgungsbezüge



► Fachliteraturempfehlung

„Betriebsrenten als beitragspflichtige Versorgungsbezüge“ von Gerald Eilts in Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 8/2019 vom 18.02.2019 Seite 492 bis 505.

► Änderung im Zahlstellen-Meldeverfahren zum 01.01.2020

Zahlstellen müssen **ab dem Kalenderjahr 2020** in den Meldungen den Betrag des Versorgungsbezuges **nur noch bis zur Beitragsbemessungsgrenze** angeben. Dies wurde am 16.10.2018 innerhalb des **Fachgremiums zum Melderecht** festgelegt.

Zu **weiteren Einzelheiten** zum Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV) vgl. *geänderte Verfahrensbeschreibung* unter www.gkv-datenaustausch.de und *Meldung* vom 12.02.2019 unter <https://www.lohnundgehalt-magazin.de/blog/detail/sCategory/227/blogArticle/2807>.

8.2. Änderungen im Zahlstellen-Verfahren zum 01.07.2019

a) Änderung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz

Mit dem **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 06.05.2019** – Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil I vom 10.05.2018 Seite 646 ff., Bundesrats-Drucksache 504/(1/18 vom 12.10.2018 und 09.11.2018 sowie Bundestags-Drucksache 19/8351 vom 13.03.2019 – wurde die Beitragsabführungspflicht von Zahlstellen ab dem 01.07.2019 erweitert:

- Künftig sind Beiträge **für alle versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher** (z.B. Betriebsrentner) abzuführen.
- Darüber hinaus wird die **Ausnahmeregel für Kleinstzahlstellen aufgehoben**.

Bislang mussten Zahlstellen nur bei Versicherungspflichtigen, die eine **Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen**, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Versorgungsbezug an die Krankenkasse abführen. Ab dem 01.07.2019 wurden die Zahlstellen verpflichtet, für alle versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher Beiträge abzuführen.

Damit sind auch Versorgungsbezieher zu berücksichtigen, die (weiterhin) beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld erhalten.

Ferner müssen künftig alle Zahlstellen ungeachtet ihrer Größe Beiträge vom Versorgungsbezug einbehalten und abführen.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ist **grundsätzlich zum 11.05.2019 in Kraft treten**, die Änderungen im Zahlstellenverfahren treten jedoch erst zum 01.07.2019 in Kraft, vgl. *Bundestags-Drucksache 19/8351 vom 13.03.2019 Seite 251*.

► Bisherige Beitragsabführungspflicht bei laufenden Versorgungsbezügen

Sofern ein laufender Versorgungsbezug (z.B. Betriebsrente) gewährt wird, muss die Zahlstelle dies der Krankenkasse im **Zahlstellen-Meldeverfahren anzeigen**.

Unterliegt der Versorgungsbezieher aufgrund eines Rentenbezugs der **Versicherungspflicht**, meldet die Krankenkasse der Zahlstelle zurück, dass Beiträge einzubehalten und abzuführen sind.

► Begrenzung auf Rentner führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand

Besteht hingegen Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung oder eines Leistungsbezuges, **bleibt die Zahlstelle bislang außen vor**. In diesen Fällen erlässt die Krankenkasse gegenüber dem **Versicherten einen Beitragsbescheid**, der die Beiträge zu zahlen hat.

Dieses **Verfahren haben die Krankenkassen seit längerem kritisiert** und gefordert, dass Beiträge bei allen versicherungspflichtigen Mitgliedern **vom Versorgungsbezug einbehalten** und abgeführt werden.

► **Künftige Beitragsabführungspflicht bei laufenden Versorgungsbezügen**

Dieser Forderung ist die Politik mit dem **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** vom 06.05.2018 nachgekommen, das Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) bereits im Herbst 2018 vorgestellt hatte.

Zahlstellen müssen künftig für diese Versorgungsbezieher Beiträge **im Beitragsnachweis deklarieren und abführen**. Die Krankenkassen werden in Kürze die bestehende Beitragsbescheide aufheben und die Mitglieder (Betriebsrentner) informieren, dass Beiträge künftig von der Zahlstelle abgeführt werden.

► **Keine Änderung bei Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen**

Für **nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen**, die entweder **anstelle** von laufenden Bezügen treten (Kapitalabfindungen) oder die **bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls** zugesagt worden sind (Kapitalleistungen), gilt eine **besondere Beitragsbemessung**.

Die Einmalzahlung wird **auf zehn Jahre gestreckt** und der Beitragspflicht unterworfen. Diese Fälle bleiben von der Neuregelung unberührt. Bei einmalig gewährten Versorgungsbezügen hat weiterhin das Mitglied und nicht die Zahlstelle die Beiträge zu zahlen, vgl. auch Haufe News vom 30.08.2018.

► **Zahlstellen-Meldeverfahren: Anpassung der Verfahrensbeschreibung**

Auf Grundlage der gesetzlichen Neuregelung wird aktuell überprüft, ob die **Verfahrensbeschreibung** für das Zahlstellen-Meldeverfahren hinsichtlich des abzuändernden **Meldedialogs** in diesen Fällen **angepasst werden muss**.

b) **Aufgabe der Ausnahmeregel für Kleinstzahlstellen**

Mit dem TSVG wurde auch die **Ausnahmeregel aufgegeben**, wonach Zahlstellen mit **regelmäßig nicht mehr als 30 Versorgungsbeziehern** bislang bei der Krankenkasse beantragen konnten, dass Beiträge vom Mitglied zu zahlen sind.

Die **besondere Schutzbedürftigkeit** dieser Zahlstellen ist **nicht mehr gegeben**, da das damalige papiergebundene Beitragsnachweisverfahren zwischenzeitlich durch ein **elektronisches Zahlstellenverfahren abgelöst** wurde und insoweit **auch kleineren Zahlstellen** die Umsetzung der maschinellen Beitragsabführung **zuzumuten ist**.

c) Aktuelle gesetzliche Regelung (gültig noch bis 30.06.2019)**§ 256 SGB V**
Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen

(1) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben die Zahlstellen der Versorgungsbezüge die Beiträge aus Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die zu zahlenden Beiträge werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig. Die Zahlstellen haben der Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen; § 28f Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches gilt entsprechend. Die Beitragsnachweise sind von den Zahlstellen durch Datenübertragung zu übermitteln; § 202 Absatz 2 gilt entsprechend. Bezieht das Mitglied Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze, verteilt die Krankenkasse auf Antrag des Mitglieds oder einer der Zahlstellen die Beiträge.

(2) § 255 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Krankenkasse zieht die Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen ein. Dies gilt nicht für Beiträge aus Nachzahlungen aufgrund von Anpassungen der Versorgungsbezüge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Die Krankenkassen können mit den Zahlstellen der Versorgungsbezüge Abweichendes vereinbaren.

(3) Die Krankenkasse überwacht die Beitragszahlung. Sind für die Überwachung der Beitragszahlung durch eine Zahlstelle mehrere Krankenkassen zuständig, haben sie zu vereinbaren, dass eine dieser Krankenkassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 98 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(4) Zahlstellen, die regelmäßig an weniger als dreißig beitragspflichtige Mitglieder Versorgungsbezüge auszahlen, können bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, dass das Mitglied die Beiträge selbst zahlt.

► Änderung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)
vom 06.05.2019 – Bundesgesetzblatt (BGBl) Teil I Seite 676

90. § 256 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen,“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

► **Aus der Gesetzesbegründung (Allgemeiner Teil)**

Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau durch Ausweitung des Zahlstellenverfahrens für Beiträge aus Versorgungsbezügen:

Kleinere Zahlstellen von Versorgungsbezügen, die künftig das Zahlstellenverfahren durchführen müssen, werden ausgehend von heutigen informationstechnologischen Möglichkeiten nur geringfügig belastet.

Die Regelung reduziert den Verwaltungsaufwand der Krankenkassen, insbesondere auch hinsichtlich der wegfallenden Genehmigung der bisherigen Ausnahmeregelung im jeweiligen Einzelfall.

► **Aus der Gesetzesbegründung (Besonderer Teil)**

Zu Nummer 79 (§ 256)

Zu Buchstabe a

Die Pflicht der Zahlstellen von Versorgungsbezügen nach § 229, die Beiträge aus den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu zahlen (sogenanntes Zahlstellenverfahren) gilt bisher nur für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Der Bezug von Versorgungsleistungen nach § 229 ist jedoch zunehmend nicht an den zeitgleichen Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Mit der Gesetzesänderung wird das Zahlstellenverfahren für alle versicherungspflichtigen Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen. Dies dient einem möglichst bürokratiearmen und wirtschaftlichen Beitragseinzug unter Nutzung der etablierten Prozesse des Zahlstellenverfahrens und Zahlstellen-Meldeverfahrens. Insofern ist für alle versicherungspflichtigen Versorgungsbezugsempfänger eine aufwändige Beitragserhebung durch die Krankenkasse mittels Verwaltungsakt gegenüber einem einzelnen Bezieher einer Versorgungsleistung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Kleinere Zahlstellen können sich bisher von der Beitragsabführungspflicht bzw. dem sogenannten Zahlstellenverfahren befreien lassen. Diese Ausnahmeregelung entfällt. Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten ist es auch kleineren Zahlstellen zumutbar, Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen und Beitragsnachweise an die Krankenkasse auf elektronischem Weg zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund erfordert die bisherige Ausnahmeregelung, wonach die mögliche Freistellung vom Zahlstellenverfahren bei jeder betroffenen Krankenkasse beantragt werden muss, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

► **Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes**

Inkrafttreten der Neuregelung des Zahlstellenverfahrens durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz nunmehr zum 01.07.2019.

d) **Teilnehmeranfrage zum Zahlstellen-Meldeverfahren**

Von:

Gesendet: Freitag, 17. August 2018 14:53

An: anmeldung@als-seminare.de

Betreff: Anmeldung für Jahreswechselveranstaltungen "Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2019"

Sehr geehrte Frau Hoffmann, geehrter Herr Schattner,

für die Seminarveranstaltungen am 12.12.2018, 07.01.2019 und am 21.01.2019 in Darmstadt (Maritim Konferenzhotel) möchte ich folgende Personen verbindlich anmelden:

...

Abschließend hätte ich noch eine Frage – selbstverständlich gegen Honorarrechnung – zu einer aktuellen Lohnabrechnung:

Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers unseres Mandanten wurde Ende 2016 durch Aufhebungsvertrag (mit Abfindung) beendet.

Der Arbeitnehmer ist in 07/2018 verstorben. Er war bis zu seinem Tod privat krankenversichert.

Während des aktiven Dienstverhältnisses wurde Entgeltumwandlung in Unterstützungskasse gezahlt. Im Zeitpunkt des Todes ist der von der Unterstützungskasse an den Arbeitgeber ausgezahlte angesparte Betrag aufgrund der Versorgungszusage an die Witwe des Arbeitgebers auszuführen.

Problem und Frage zur sozialversicherungsrechtlichen Einstufung: Nach meiner Auffassung wäre aufgrund vollständiger Sozialversicherungsfreiheit (private KV) der richtige Beitragsgruppenschlüssel 0000; welcher Personengruppenschlüssel gehört für diesen Fall der Versorgungszusage zu diesem Personengruppenschlüssel? Beim für mich konsequenten PGRS 101 erhalte ich eine Fehlermeldung.

Für eine Rückmeldung wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Mit den besten Grüßen

...

► **Antwort zur Teilnehmerfrage**

Sehr geehrter Herr ...

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 17.08.2018.

Bei einer Leistung (Rente und Kapitalabfindung) aus der betrieblichen Altersversorgung (hier Unterstützungskasse) handelt es sich sozialversicherungsrechtlich nicht um Arbeitsentgelt, sondern um Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V.

Daher hat der Arbeitgeber bzw. die Zahlstelle keine normale DEÜV-Meldung, sondern grundsätzlich eine Meldung im sog. Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV) abzugeben, da aus einem Versorgungsbezug vom Versorgungsempfänger (bei einer größeren Anzahl laufender Zahlfälle mitunter auch von der Zahlstelle) Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten sind, vgl. anliegende PDF-Dateien.

Sofern der Empfänger der Versorgungsbezüge (also hier die Witwe) – wie der verstorbene Arbeitnehmer – auch privat krankenversichert ist, entfällt das Zahlstellen-Meldeverfahren, da keine Beitragspflicht der Versorgungsbezüge vorliegen kann, vgl. auch Fragenkomplex 3 der FAQs in der dritten PDF-Datei. Sofern die Witwe gesetzlich versichert ist, müssten Sie mit ihrem Software-Anbieter klären, inwieweit das Zahlstellen-Meldeverfahren edv-seitig unterstützt wird.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Einschätzung geholfen zu haben, möchten wir uns verabschieden und wünschen Ihnen einen guten Start in die neue Woche.

Mit freundlichen Grüßen
ALS Seminare GmbH

Knut Schattner

ALS Seminare GmbH
Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung
Kettelerstr. 26, 63303 Dreieich
Tel. 06103/373421, Fax: 06103/370022

Homepage: www.als-seminare.de
E-Mail: Knut.Schattner@als-seminare.de